

# Verkündungsblatt 14|2014

Ausgabedatum 14.11.2014

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Vereinbarung über den Austausch von Lehrleistungen  
zwischen der Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts  
und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Seite 2

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

---

---

Die nachfolgende Vereinbarung über den Austausch von Lehrleistungen ist zwischen der Georg-August-Universität Göttingen/ Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover abgeschlossen worden und am 11.09.2014, dem Tage nach beidseitiger Unterzeichnung, in Kraft getreten.

## **VEREINBARUNG**

**über**

**den Austausch von Lehrleistungen**

**zwischen der**

**Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts,  
jeweils vertreten durch die Präsidentin,  
diese vertreten durch die Vizepräsidentin für Lehre und Studium,  
Prof. Dr. Ruth Florack,  
Wilhelmsplatz 1, 37073 Göttingen,**

**durchführende Einrichtung:  
Sozialwissenschaftliche Fakultät  
Institut für Ethnologie**

**- Stiftungsuniversität Göttingen -**

**und der**

**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,  
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Erich Barke  
Welfengarten 1, 30167 Hannover**

**durchführende Einrichtung:  
Philosophische Fakultät**

**- Leibniz Universität Hannover -**

**- beide im Folgenden Partnerhochschulen genannt -**

Die Partnerhochschulen wollen die Zusammenarbeit in der Lehre im Bereich der Ethnologie intensivieren. Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung für Kooperationen zwischen der Stiftungsuniversität Göttingen und der Leibniz Universität Hannover vom 02. Februar 2006 wird hierfür die vorliegende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

## **§ 1**

### **Kooperationsgegenstand**

- (1) Die Partnerhochschulen vereinbaren den Austausch von Lehrleistungen zwischen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Institut für Ethnologie) der Stiftungsuniversität Göttingen und der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover (im Folgenden Partnereinrichtungen genannt).
- (2) Die Partnereinrichtungen stimmen sich zur Erfüllung dieser Vereinbarung bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung des Lehrangebots ab.

## **§ 2**

### **Leistungen der Stiftungsuniversität Göttingen**

- (1) Für die Dauer dieser Vereinbarung wird die Sozialwissenschaftliche Fakultät, Lehrinheit: Ethnologie, beginnend ab dem Wintersemester 2014/2015 in jedem Studienjahr Studierenden der Leibniz Universität Hannover, die im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften beziehungsweise im Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society eingeschrieben sind, den Besuch der in der Anlage näher bezeichneten Module gestatten.
- (2) Die Teilnahme an den Modulen nach Absatz 1 ist
  - a) für alle in der Anlage näher bezeichneten Module insgesamt auf 10 Studierende der Leibniz Universität Hannover je Semester sowie
  - b) je Studierendem auf den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils maximal 8 SWS im Bachelorstudium beziehungsweise im Masterstudium beschränkt; Wiederholungsversuche bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (3) Die Lehrleistungen nach Absätzen 1 und 2 werden durch Lehrende der Lehrinheit Ethnologie erbracht.

## **§ 3**

### **Leistungen der Leibniz Universität Hannover**

- (1) Für die Dauer dieser Vereinbarung wird die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover, beginnend ab dem Wintersemester 2014/15 in jedem Studienjahr Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Ethnologie“, des Bachelor-Teilstudiengangs „Ethnologie“, des Bachelor-Studiengangs „Sozialwissenschaften“ sowie des Master-Studiengangs „Ethnologie“ und des Master-Modulpakets „Ethnologie“ der Stiftungsuniversität Göttingen den Besuch der in der Anlage näher bezeichneten Module gestatten.
- (2) Die Teilnahme an den Modulen ist
  - a) für alle in der Anlage näher bezeichneten Module insgesamt auf 10 Studierende der Stiftungsuniversität Göttingen je Semester sowie
  - b) je Studierendem auf den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils insgesamt maximal 8 SWS im Bachelorstudium beziehungsweise im Masterstudium beschränkt; Wiederholungsversuche bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (3) Die Lehrleistungen nach Absätzen 1 und 2 werden durch die Lehrenden des Masterstudiengangs Atlantic Studies in History, Culture and Society erbracht.

## **§ 4**

### **Kooperationsbeauftragte**

Als Kooperationsbeauftragte benennen:

- a) die Stiftungsuniversität Göttingen die Studiengangsbeauftragte oder den Studiengangsbeauftragten für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Herr Dr. Johann Reithofer,

- b) die Leibniz Universität Hannover die Koordinatorin oder den Koordinator des Masterstudiengangs Atlantic Studies in History, Culture and Society, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Frau PD Dr. Ulrike Schmieder.

## § 5

### Finanzierung

Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung gegenseitig Ressourcen genutzt oder Finanz- oder Personalleistungen erbracht werden, streben die Partnerhochschulen eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen an. Wird im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung eine nicht nur unerhebliche Ungleichheit festgestellt, werden die Partnerhochschulen Möglichkeiten prüfen, um eine Gleichwertigkeit zu erreichen.

## § 6

### Rechte und Pflichten

- (1) Die durch die Lehrenden zu erbringende Lehrleistung umfasst sämtliche mit der Lehre im Zusammenhang stehenden Pflichten, insbesondere die Durchführung von Prüfungen und die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
- (2) Für die Durchführung der Module gelten ausschließlich die rechtlichen Bestimmungen der anbietenden Partnerhochschule. Die Lehrleistungen können nach näherer schriftlicher Vereinbarung zwischen den Partnereinrichtungen auch in Form von E-Learning-Veranstaltungen erbracht werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu Modulen ist, dass die Studierenden sich bei der oder dem Kooperationsbeauftragten der Heimathochschule anmelden und gegenüber der Gastuniversität die Einschreibung in einem der in §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 genannten Studiengänge ihrer Heimathochschule im jeweiligen Semester nachweisen.
- (4) Die Stiftungsuniversität Göttingen wird den berechtigten Studierenden der Leibniz Universität Hannover nach Zulassung als Gasthörende einen gesonderten Berechtigungsausweis sowie einen Zugang zum Prüfungsverwaltungssystem im erforderlichen Umfang einrichten; hierdurch wird den Studierenden insbesondere ermöglicht, elektronische Lernmanagementsysteme sowie die örtlichen Bibliotheken zu nutzen sowie elektronische und mit Verifikationsschlüssel versehene Nachweise über erfolgreich absolvierte Module selbst zu erstellen.
- (5) Die Leibniz Universität Hannover wird den berechtigten Studierenden der Stiftungsuniversität Göttingen nach Zulassung als Gasthörende den Zugang zu elektronischen Lernmanagementsystemen und örtlichen Bibliotheken im erforderlichen Umfang einrichten. Leistungsnachweise über erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen werden vorerst durch die an der Leibniz Universität Hannover zuständige Kooperationsbeauftragte ausgestellt.
- (6) Für die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die Heimathochschule ist die oder der Studierende selbst verantwortlich; die Befugnisse der Partnerhochschulen zur Datenübermittlung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere NDSG) bleiben unberührt.
- (7) In der Anlage wird eine Übersicht beigefügt, aus der sich ergibt, welche Module der anbietenden Partnerhochschule anstelle von Modulen der Heimathochschule anzurechnen sind.

## § 7

### Zuordnung der Evaluationsparameter

Im Rahmen der Feststellung der leistungsbezogenen Parameter dieser Lehrexporte (z. B. Anzahl der betreuten wissenschaftlichen Arbeiten) werden die Leistungen der Partnereinrichtung zugerechnet, für welche die Lehrleistung erbracht wurde. Ist diese nicht eindeutig feststellbar, so werden die Leistungen je zur Hälfte den Partnereinrichtungen zugerechnet.

## § 8

### Haftung

Die gegenseitige Haftung der Partnerhochschulen, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen.

Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Personenschäden. Gegenüber Dritten haftet jede Partnerhochschule im Rahmen der gesetzlichen Haftung selbst, soweit sie den Schaden zu vertreten hat. Die Partnerhochschulen verpflichten sich, sich gegenseitig von weitergehenden Ansprüchen freizustellen.

## § 9

### Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 30.09.2016 geschlossen (nachfolgend „Vertragslaufzeit“ genannt). Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich, wenn sie nicht von einer Partnerhochschule mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt worden ist, um jeweils ein Jahr.
- (2) Den Partnerhochschulen steht ein Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partnerhochschule trotz Abmahnung nachhaltig oder wiederholt wesentliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verletzt oder einer Partnerhochschule die Fortsetzung dieser Vereinbarung wegen eines außerhalb der vorliegenden Vereinbarung liegenden Verhaltens der anderen Partnerhochschule nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Tritt diese Vereinbarung außer Kraft, ist der Abschluss laufender Prüfungsverfahren sicherzustellen.

## § 10

### Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformfordernis kann ebenfalls nur durch die schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- (2) Sollten bestehende oder zukünftig vereinbarte Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweisen, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Wege der Auslegung, Umdeutung oder Ergänzung ist jeweils eine Regelung zu finden, die den Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht oder ihm wenigstens so nahe als möglich kommt. Die Partnerhochschulen verpflichten sich, anstelle von unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten nahe kommen.
- (3) Die Partnerhochschulen werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag oder anlässlich seiner Durchführung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt am Tage nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Je zwei Vertragsexemplare verbleiben bei den Partnerhochschulen.
- (3) Die Anlage kann durch die beiden zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekane der Partnerhochschulen in schriftlicher Weise auf Vorschlag der jeweiligen Kooperationsbeauftragten geändert werden; hieran ist die jeweilige Zentralverwaltung vorab zu beteiligen.

Stiftungsuniversität Göttingen

Göttingen, 10.09.2014

gez. Prof. Dr. Ruth Florack  
- Vizepräsidentin -

Leibniz Universität Hannover

Hannover, 26.08.2014

gez. Prof. Dr.-Ing. Erich Barke  
- Präsident -

befürwortend

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Göttingen, 03.09.2014

gez. Prof. Dr. Walter Reese-Schäfer  
- Dekan -

Philosophische Fakultät

Hannover, 29.07.2014

gez. Prof. Dr. Dr. Harry Noorman  
- Dekan -

**Anlage****Eröffnetes Lehrangebot und Grundsätze der Anrechnung**

1. Beginnend ab dem Wintersemester 2014/15 wird nachfolgender Lehraustausch vereinbart.

**a.** Die Sozialwissenschaftliche Fakultät, Lehrinheit: Ethnologie, der Stiftungsuniversität Göttingen eröffnet Studierenden der Leibniz Universität Hannover, die im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben sind, den Zugang zu nachfolgenden Modulen:

- B.Eth.311 Einführung in die Ethnologie und das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS Vorlesung und 2 SWS Tutorium), Angebot in jedem Wintersemester
- B.Eth.312 Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme (2 SWS Vorlesung und 1 SWS Lektürekurs), Angebot in jedem Wintersemester
- B.Eth.313 Religion und Ritual, Politik und Macht (2 SWS Vorlesung und 1 SWS Proseminar), Angebot in jedem Sommersemester
- B.Eth.331 Regionale Ethnologie I (2 SWS Seminar und 2 SWS begleitende LV), Angebot in jedem Semester
- B.Eth.341: Ethnologische Forschungsthemen & Theorien I (2 SWS Seminar und 2 SWS begleitende LV), Angebot in jedem Semester

**b.** Die Sozialwissenschaftliche Fakultät, Lehrinheit: Ethnologie, der Stiftungsuniversität Göttingen eröffnet Studierenden der Leibniz Universität Hannover, die im Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society eingeschrieben sind, den Zugang zu nachfolgenden Modulen:

- M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (2 mal 2 SWS Lektürekurse), Angebot in jedem Semester
- M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (2 mal 2 SWS Seminare), Angebot in jedem Semester
- M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (2 mal 2 SWS Seminare), Angebot in jedem Semester

**c.** Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover eröffnet Studierenden der Stiftungsuniversität Göttingen, die im Bachelor-Studiengang „Ethnologie“, im Bachelor-Teilstudiengang „Ethnologie“ oder im Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ eingeschrieben sind, den Zugang zu nachfolgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften:

- Kulturanthropologie und Weltgesellschaft I (2 mal 2 SWS), Angebot in jedem Semester
- Kulturanthropologie und Weltgesellschaft II (2 mal 2 SWS Seminar), Angebot in jedem Semester
- Transformation Studies I (2 SWS Vorlesung/Seminar und 2 SWS Seminar), Angebot in jedem Semester
- Transformation Studies II (2 SWS Kolloquium und 2 SWS Seminar), Angebot in jedem Semester

**d.** Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover eröffnet Studierenden der Stiftungsuniversität Göttingen, die im Master-Studiengang „Ethnologie“ eingeschrieben oder für das Master-Modulpaket „Ethnologie“ angemeldet sind, den Zugang zu nachfolgenden Modulen des Masterstudiengangs Atlantic Studies in History, Culture and Society:

- Globalisierung und transkulturelle Räume (2 mal 2 SWS), Angebot in jedem Semester
- Ungleichheit, Herrschaft, Differenz (2 mal 2 SWS), Angebot in jedem Semester
- Soziale, religiöse und kulturelle Bewegungen (2 mal 2 SWS), Angebot in jedem Semester
- Gewaltprozesse und Konfliktregulierung (2 mal 2 SWS), Angebot in jedem Semester
- Kulturanthropologie (2 mal 2 SWS), Angebot in jedem Semester

**2.** Die Partnerhochschulen werden aufgrund dieser Vereinbarung erfolgreich absolvierte Leistungen ihrer Studierenden an der jeweiligen Partnerhochschule wenigstens wie folgt anrechnen.

**a.** Die Stiftungsuniversität Göttingen wird

**aa.** Module nach Nr. 1 Buchstabe c. im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (wissenschaftsorientiertes bzw. fachwissenschaftliches Profil) des jeweils studierten Studiengangs,

**bb.** Module nach Nr. 1 Buchstabe d. in allen Studienbereichen an Stelle eines oder mehrerer der folgenden Module:

Modul M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien,

Modul M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz,

Modul M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie,

**cc.** sämtliche Module nach Nr. 1 Buchstaben c. und d. auf Antrag auch als freiwillige Zusatzprüfung

anrechnen.

**b.** Die Leibniz Universität Hannover wird

**ba.** Module nach Nr. 1 Buchstabe a. im Wahlpflichtbereich A, B und C des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften,

**bb.** Module nach Nr. 1 Buchstabe b. im Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Atlantic Studies in History, Culture and Society

anrechnen.